

in der Stadt sind. Abgesehen von wenigen Stellen (Phillips VI, 49, R. 49 ff.), in denen vielleicht der ältere Sprachgebrauch nachklingt, erscheint seit dem achten Jahrhundert der Ausdruck „cardinalis“ auf die Cleriker der Cathedralen eingeschränkt. Durch diese Unterscheidung zwischen dem frühern und dem spätern Sprachgebrauch lassen sich wohl die auseinandergehenden Ansichten von Muratori, Thomassin u. A. einerseits und Phillips andererseits vereinigen. Nur fragt sich, wie die erwähnte unbestreitbare Wandlung des Sprachgebrauchs zu erklären sei. Die einfachste Erklärung scheint die zu sein, daß eben in älterer Zeit regelmäßig nur die Cleriker der Bischofskirche eine feste Anstellung hatten, in-cardinati waren. So dürfte sich bereits vor Einrichtung des ländlichen Pfarrsystems die Bezeichnung cardinalis auf jene fixirt haben und auch nach dauernder Anstellung der Landcleriker auf dieselben beschränkt geblieben sein. Unbestreitbare Thatsache ist jedenfalls, daß seit dem achten Jahrhundert die Cleriker der bischöflichen Cathedralen cardinales genannt wurden, ohne daß dieser Titel auf die Geistlichkeit der römischen Kirche beschränkt gewesen wäre. Allerdings hatte schon Pseudo-Isidor „den apostolischen Stuhl als cardo bezeichnet, indem wie durch die Angel die Thüre, so alle Kirchen durch seine Auctorität regiert werden“ (Phillips VI, 45). Ferner gibt Leo IX. in einem Briefe an den Patriarchen Michael von Constantinopel deutlich zu verstehen, daß dem Clerus der römischen Cathedra in vorzüglicher Weise die Bezeichnung als Cardinale zukomme (Phillips VI, 45). Allein selbst nachdem die ausgezeichnete Stellung der Clerus der römischen Cathedra durch das Wahlbrevet des dritten Nachfolgers Leo's IX. ihren Höhepunkt erreicht hatte, führten auch noch die Cleriker anderer Bischofskirchen den Titel „Cardinal“. Erst Pius V. reservirte denselben den eigentlichen Geistlichen der päpstlichen Cathedra.

2. Geschichte des Cardinalcollegiums. Mehr noch als die übrigen Bischöfe war der Bischof von Rom seit den ältesten Zeiten zur Erfüllung seiner ausgedehnten Amtspflichten auf die Mitwirkung Anderer angewiesen. Schon früh (nach dem Liber pontificalis bereits seit Papst Evaristus, 100?—109?) standen ihm sieben Diaconen zur Seite, deren Zahl offenbar auf die ersten Diaconen hinweist. Sie hatten in den sieben kirchlichen (Phillips VI, 66) Armendistricten der Stadt die Armenpflege zu verwalten, zu welchem Zwecke eigene mit bestimmten Kirchen verbundene Armenhäuser (diaconias) dienten (Phillips a. a. D.). Die Zahl der Diaconen, später vermehrt, doch schwankend, ward von Sixtus V. in den beiden noch heute maßgebenden Bullen „Postquam verus“ (1586) und „Religiosa sanctorum“ (1587) auf 14 festgesetzt. — Der Liber pontificalis berichtet ferner, daß schon Cletus, der zweite (?) Nachfolger des hl. Petrus, noch zu dessen Lebzeiten und in dessen Auftrage fünfundzwanzig Presbyter geweiht habe (Phillips VI,

96). Jedenfalls bedurfte der Papst zur Verichtung der priesterlichen Functionen frühzeitig zahlreiche Gehilfen. Dieselben fungirten theils an der päpstlichen Kirche, theils wurden sie an andere in der Stadt Rom allmählig errichtete Kirchen (tituli) vertheilt. Obgleich sich die Zahl dieser Titulkirchen vermehrte, so daß gegen Ende des fünften Jahrhunderts bereits 49 derselben aufgezählt werden, so ist doch nicht anzunehmen, daß jede in der Stadt neu errichtete Kirche sofort eine Titulkirche wurde. Vielmehr behaupteten die Titulkirchen vor den übrigen einen Vorrang, indem die Inhaber derselben über diese selbst, wie über alle in ihrem Sprengel (cardinalia) gelegenen Kirchen, quasi episcopale Gewalt übten. Diese Quasibischöfe in älteren Sinne (parochias = dioceses) wurden in späterer Zeit unter die vier Patriarchalkirchen vertheilt, welche selbst der Laterankirche, dem eigentlichen cardo urbis et orbis unterworfen waren (Phillips VI, 119 ff.). So bot Rom im Kleinen ein getreues Abbild der gesammten kirchlichen Hierarchie. Die Zahl der Cardinalpriester, welche ebenfalls sehr geschwankt hat, wurde von Sixtus V. auf 50 festgesetzt. — Dem presbyterium der römischen Bischofskirche eigenthümlich ist, daß zu demselben auch wirkliche Bischöfe gehörten (collaterales, hebdomadarii, vicarii, cooperatores, episcopi Romani). Der Liber pontificalis berichtet von denselben: Hic (Stephanus IV.) statuit, ut in omni Dominica die a septem episcopis cardinalibus hebdomadariis, qui in Ecclesia Salvatoris observant, missarum solemnias super altare b. Petri celebrarentur. Die enge Beziehung dieser (in neuerer Zeit technisch als „suburbicarisches“ [s. b. Art. Cardinalbisthümer] bezeichneten) Bisthümer zur Cathedralen des Papstes erklärt sich leicht daraus, daß dieselben nicht bloß innerhalb der römischen Kirchenprovinz, sondern innerhalb der ursprünglichen römischen Diöcese selbst belegen sind (Phillips VI, 151 ff.). Daher kommt zweifellos die Bezeichnung ihrer Vorsteher als episcopi Romani. Umgekehrt führt diese Thatsache sofort zu dem Schluß, daß diese episcopi cardinales einfach bischöfliche Gehilfen des Papstes sowohl für die eigene Diöcese, wie namentlich auch für alle die ganze Kirche betreffenden Pontificalacte waren und sich von den Cardinalpresbytern nur durch ihren bischöflichen Ordo unterschieden. Nach mannigfachem Wechsel der Cardinalbisthümer bestimmte Sixtus V. als solche folgende sechs: Ostia, Porto, Albano, Frascati, Palestrina und Sabina. Seit Sixtus V. beträgt also das Maximum der Cardinale 70, welche Zahl an die 70 Aeltesten des Alten Bundes erinnert, jedoch fast nie erreicht wird. Die Cardinalstitel wurden zuletzt von Clemens VIII. fixirt und von Paul V. bestätigt (Ferraris, Cardinalis Art. 1, n. 44).

3. Hinsichtlich der Ernennung der Cardinale, welche creatio heißt (weßhalb der einzelne Cardinal creatura des ernennenden Papstes ge-